

Secretair *Zschudde*:

**Achter Abschnitt.**

**Von der Beurlaubung der Stände und Eintritt von Ständen zum Ersatz.**

**§. 38.**

Entschliessungen wegen der noch nicht eingetroffenen Stände.

Der Kammer wird nach erfolgter Eröffnung derselben von dem Präsidenten angezeigt, welche ihrer Mitglieder noch abwesend seien, auch werden ihr die deshalb eingegangenen Entschuldigungsschreiben vorgetragen.

Sie hat hierauf zu entscheiden, ob und auf welche Zeit Urlaub ertheilt, oder ob scibiger abgeschlagen werden soll, und letzternfalls eine kurze Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so liegt dem Präsidenten ob, die Kammer aufmerksam zu machen.

Der erste Bericht der Deputation sagt hierzu:

Nächst der Bemerkung, daß das Wort: „sien“ in Zeile 2 (f. o. Z. 3) wohl in:

„sind“ abzuändern

sein wird, hat die Deputation für den Schluß dieses Paragraphen von den Worten an: „und letzternfalls“ Zeile 5 (f. o. Z. 7) folgende Abänderung und Beifügung in Vorschlag zu bringen:

„und letzternfalls eine achttägige Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht innegehalten, so hat der Präsident der Kammer deshalb Mittheilung zu machen, worauf diese, nach Befinden unter Einräumung einer abermaligen Frist von acht Tagen, eine anderweite Aufforderung an den Außengebliebenen erläßt und dieser die Verwarnung beifügt, daß, wenn nach deren Ablauf der Aufgeförderte nicht eingetroffen sei, dann über dessen zeitweilige oder gänzliche Ausschließung von der Theilnahme an den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags Entschliessung werde gefaßt werden. Ob und in wie weit, wenn der einmal Borgeladene dennoch nicht erscheint, die letztgedachte Androhung in Kraft gesetzt werden soll, hängt von der Beschlussfassung der Kammer ab.“

In die achttägigen Fristen, welche abwesenden Kammermitgliedern zum nachträglichen Erscheinen gesetzt werden, sind der Einberufungstag, so wie der Tag, an welchem die Behändigung der Borladung erfolgt, nicht mit einzurechnen. Diese letztere ist übrigens durch verpflichtete Eilboten, und zwar auf Kosten der Borgeladenen, zu bewerkstelligen. Auch bleibt der Außengebliebene, wenn er durch sein Außenbleiben die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer verhindert hat, überdies noch gehalten, alle dem Lande hieraus erwachsenden Kosten zu tragen (vergl. §. 3).“

Die Gründe zu diesem Vorschlage sind folgende. Eine bestimmte und zugleich kurze Frist anzuberaumen, hält die Deputation für nothwendig, damit die Kammer so schnell als möglich vollzählig werde. Der weitere Zusatz aber dürfte rathlich

sein, damit die Landtagsordnung sogleich selbst das Verfahren an die Hand giebt, welches einzuschlagen ist, wenn einzelne Kammermitglieder, dem zeitherigen guten Geiste entgegen, der ihnen durch Gesetz oder Wahl übertragenen Pflicht wider Erwarten nicht eingedenk sein sollten, und hat hierbei einestheils die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten von Baiern, wo sich ähnliche Vorschriften finden (vergl. §§. 15—17), theils §. 8 unsers Entwurfs zur Unterlage und zum Vorbilde gedient. Die Bestimmung endlich in Betreff der Berechnung der Fristen und des Gebrauchs der Eilboten scheint durch die großen Nachtheile, welche im Falle des Nichterscheinens für den Außenbleibenden eintreten, gerechtfertigt, damit dieser und die Kammer vergewissert sei, daß die Ladung richtig erfolgt und das Eintreffen auch möglich ist.

Die Herren Regierungscommissarien haben gegen die beantragten Zusätze nichts eingewendet.

Präsident *Braun*: Ich erwarte, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht. Es scheint nicht der Fall. Die Deputation beantragt nächst der Redactionsbemerkung, daß das Wörtchen: „sien“ in „sind“ abgeändert werden soll, daß statt der Worte am Schluß des Paragraphen: „und letzternfalls“ folgende Abänderung und Beifügung in Vorschlag zu bringen sein werde. Diese Abänderung und Beifügung der Worte, welche die Deputation beantragt, ist S. 62 d. Ber. (f. vorstehend) enthalten. Ich frage nun die Kammer zuerst: ob sie dem daselbst niedergelegten Vorschlage ihrer Deputation ihre Zustimmung ertheilt, nämlich, daß die daselbst zu lesenden Worte abgeändert und bezüglich beigefügt werden sollen? — Einstimmig Ja.

Präsident *Braun*: Genehmigt nun die Kammer mit diesen Abänderungen den §. 38? — Einstimmig Ja.

Secretair *Zschudde*:

**§. 39.**

Urlaubgesuche.

Urlaubgesuche werden bei dem Präsidenten mit Angabe der Gründe schriftlich angebracht und von der Kammer entschieden.

In dringenden Fällen kann der Präsident bis auf drei Tage Urlaub ertheilen; er hat solches jedoch in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Eben so ist er verbunden, der Kammer anzuzeigen, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

Zu §. 39 ist im ersten Berichte bemerkt:

Der Deputation scheint nöthig, daß auch die Zeit angegeben werde, auf welche Urlaub gesucht wird, da dies auf die Urlaubsertheilung selbst, so wie auf die etwaige Einberufung des Stellvertreters von Einfluß ist. Auch fehlt es an einer Bestimmung darüber, wo der Präsident seinen Urlaub zu suchen hat. Nach der zeitherigen Praxis geschieht solches bei dem Könige un mittelbar.

Demnach möchte nach dem Worte: „Gründe“ in Zeile 1 (f. oben Z. 2)

eingeschaltet werden: „und der Zeit, auf welche Urlaub gesucht wird.“